

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. April 2023

Nr. 14/2023

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät II -
Bildung · Architektur · Künste
der
Universität Siegen**

Vom 19. April 2023

**Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät II -
Bildung · Architektur · Künste
der
Universität Siegen**

Vom 19. April 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Anhang 1: Fachspezifischer Anhang zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion) zur Promotionsordnung der Fakultät II.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen vom 14. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 60/2022) wird wie folgt geändert:

Im Anhang 1: Fachspezifischer Anhang zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion) zur Promotionsordnung der Fakultät II wird der Bereich Architektur wie folgt gefasst:

„Architektur

Eine kumulative Promotion ist nicht möglich.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste vom 11. Januar 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. April 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)